



# **Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde Surses**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
(Art. 1 - 10)	
A. Geltungsbereich (Art. 1)	3
B. Stimmregister (Art. 2)	3
C. Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen und Wahlen (Art. 3 - 5)	3
D. Ermittlung der Ergebnisse (Art. 6 - 10)	4
<b>II. Abstimmungen</b>	
(Art. 11)	5
<b>III. Wahlen</b>	
(Art. 12 - 18)	6
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	
(Art. 19 - 20)	7

Gestützt auf Art. 29 der Gemeindeverfassung erlassen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### A. Geltungsbereich

Geltungsbereich

#### Art. 1

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz regelt das Verfahren für die gemäss Verfassung an der Urnengemeinde durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen.

<sup>2</sup> Auf die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung finden die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

### B. Stimmregister

Stimmregister

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle führt das Register der in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten. Stimmberechtigte können jederzeit in das Stimmregister Einsicht nehmen. Einsprachen gegen Nichtaufnahme in das Stimmregister sind beim Gemeindevorstand einzureichen.

<sup>2</sup> Das Stimmregister wird vor jeder Abstimmung bereinigt.

### C. Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen und Wahlen

Zustellung von Stimmrechtsausweis und Abstimmungsmaterial

#### Art. 3

Die im Stimmregister der Gemeinde eingetragenen Stimmberechtigten erhalten von ~~der Gemeindekanzlei~~ den Einwohnerdiensten das Abstimmungsmaterial mindestens 14 Tage vor der Urnenabstimmung zusammen mit dem Stimmrechtsausweis zugestellt.

Urnenabstimmung

#### Art. 4

Der Gemeindevorstand bestimmt, an welchen Orten und zu welchen Zeiten eine oder mehrere Urnen aufgestellt werden. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Stimmberechtigten. Jede Urne muss von mindestens zwei Personen beaufsichtigt werden, welche vom Gemeindevorstand bestimmt werden.

Stimmabgabe

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können unter Abgabe des Stimmrechtsausweises entweder persönlich an der Urne oder brieflich stimmen.

<sup>2</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig. Sie kann per Post oder durch Einwurf in die durch den Gemeindevorstand bezeichneten Briefkästen erfolgen. Schriftlich abgegebene Stimmen müssen spätestens bis zur Urnenschliessung am Wahl- oder Abstimmungstag bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

<sup>3</sup> Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hierzu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen.

<sup>4</sup> Näheres zur brieflichen Stimmabgabe und zur Stellvertretung Invalider bestimmt das kantonale Recht.

## D. Ermittlung der Ergebnisse

Stimmbüro

### Art. 6

#### 1. Organisation

Der Gemeindevorstand wählt ein Stimmbüro und bestimmt den Präsidenten und den Aktuar dieses Büros. Dem Stimmbüro wird die notwendige Anzahl von Stimmzählenden zugewiesen. Für Hilfsfunktionen bei Wahlen und Abstimmungen kann das Abstimmungs- und Wahlbüro durch das Gemeindepersonal erweitert werden.

### Art. 7

#### 2. Aufgaben

<sup>1</sup> Das Stimmbüro stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest. Es ermittelt die Gesamtzahl der Stimmberechtigten, der eingegangenen Stimmzettel, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel, der Kandidatenstimmen sowie der Ja- und Nein-Stimmen. Das Stimmbüro entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

<sup>2</sup> Der Präsident des Stimmbüros ist für die Ausstellung und periodische Überprüfung der Vollmachten für die Stellvertretung Invalider zuständig.

### Art. 8

#### 3. Protokoll und Publikation

Über jede Abstimmung und Wahl verfasst das Stimmbüro ein Protokoll. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden ~~im amtlichen Publikationsorgan, im Internet und am Anschlagkasten~~ auf ortsübliche Weise publiziert.

Ungültige  
Stimmzettel

### Art. 9

#### 1. Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Nicht amtliche Stimmzettel oder solche, die anders als handschriftlich ausgefüllt sind, ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, unleserlich sind oder sonst keine eindeutige Willenskundgebung erkennen lassen, sind ungültig.

<sup>2</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist oder wenn das Zustellcouvert zu spät eintrifft.

### Art. 10

#### 2. Bei Wahlen

<sup>1</sup> Stimmzettel, die weniger Namen tragen, als Personen zu wählen sind, sind gültig. Stimmzettel, die mehr Namen tragen als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls gültig. Jedoch werden zuerst alle nicht wählbaren Kandidaten und anschliessend die zuletzt aufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, vom Stimmbüro als ungültige Stimmen gestrichen. Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt oder die auf einen Namen lautet, den der Stimmzettel bereits enthält (Kumulation) oder die begründete Zweifel darüber offen lässt, wem sie gilt, ist ungültig; der betreffende Name wird gestrichen.

<sup>2</sup> Auf den oder die „Bisherigen“ oder ähnlich lautende Stimmzettel sind ungültig.

## II. ABSTIMMUNGEN

- Art. 11**
- Absolutes Mehr
- <sup>1</sup> Bei der Urnenabstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt.
  - <sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
  - <sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Urnenabstimmung nach dem für kantonale Abstimmungen geltenden Recht.

## III. WAHLEN

- Art. 12**
- Zeitpunkt der Gemeindewahlen
- <sup>1</sup> Die Gemeindewahlen finden nach Massgabe der Verfassung jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt.
  - <sup>2</sup> Der Gemeindevorstand legt den genauen Zeitpunkt der Gemeindewahlen fest und publiziert diesen mindestens vier Wochen vor den Wahlen im Publikationsorgan der Gemeinde.
  - <sup>3</sup> Ein eventueller zweiter Wahlgang findet jeweils frühestens vier Wochen nach dem ersten statt. Der Gemeindevorstand legt den genauen Termin fest. Für die Wahlvorschläge des zweiten Wahlganges finden die Bestimmungen des ersten Wahlganges sinngemäss Anwendung.

- Art. 12<sup>bis</sup> (neu)**
- Wahlmodus
- a) Gemeindevorstand  
Die Wahlen für die Mitglieder des Gemeindevorstands finden in einem 2-Jahres-Turnus gestaffelt statt. Der Gemeindepräsident und zwei Vorstandsmitglieder werden zum gleichen Zeitpunkt gewählt, die zwei weiteren Vorstandsmitglieder stehen 2 Jahre später zur Wahl.
  - b) Schulrat und Geschäftsprüfungskommission  
Die vier Mitglieder des Schulrats sowie die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden jeweils gleichzeitig gewählt. Die Wahl findet zum selben Zeitpunkt wie die Wahl für den Gemeindepräsidenten und zwei Vorstandsmitglieder statt.

- Art. 13**
- Wahlvorschläge
- <sup>1</sup> Parteien, andere Gruppierungen und Einzelne in der Gemeinde **Stimmberechtigte** können bis zum ~~20.~~ 30. Tag vor dem Wahltermin Wahlvorschläge einreichen. Sie müssen spätestens um 17.30 Uhr dieses Schlusstages bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Später eingehende Vorschläge sind ungültig.
  - <sup>2</sup> Die Wahlvorschläge können gesamthaft für alle Gemeindebehörden oder separat für eine einzelne Gemeindebehörde eingereicht werden.
  - <sup>3</sup> Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen. Die Kandidaten bestätigen mit Unterzeichnung des Wahlvorschlages ihre Bereitschaft, eine allfällige Wahl anzunehmen.
  - <sup>4</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Kandidaten enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Die Kandidaten müssen jeweils mit Namen und Vornamen, Geburtsjahr, genauer Adresse und Beruf angegeben werden.
  - <sup>5</sup> Ein Kandidat kann für die Wahl in verschiedene Behörden vorgeschlagen werden; die Kandidatur als Gemeindepräsident und als Mitglied des Gemeindevorstandes ist zulässig. Im Falle einer Mehrfachwahl kommt Art. 18 zur Anwendung.

<sup>6</sup> Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten, sofern der Kandidat seine Kandidatur nicht zurückzieht.

<sup>7</sup> Das Stimmbüro überprüft die Wählbarkeit der Kandidaten. Die Gemeindeganzlei kann Auskunft über die eingegangenen Wahlvorschläge erteilen.

Stimmzettel	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Gleichzeitig mit den bereinigten Wahlvorschlägen erhält jeder Stimmberechtigte je einen Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen. Die Stimmzettel umfassen eine Linie für die Wahl des Gemeindepräsidenten, <b>zwei Linien pro jeweiliger Wahl für die zwei Mitglieder des Gemeindevorstands</b>, drei Linien für die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und vier Linien für die Wahl des Schulrates. Nur diese gelten als offizielle Stimmzettel. Jeder Stimmberechtigte führt auf diesen Stimmzetteln jene Kandidaten auf, die er wählen will.</p> <p><sup>2</sup> Wählbar sind nur Kandidaten, welche auf den bereinigten Kandidatenlisten aufgeführt sind. Kumulation ist nicht gestattet.</p>
Wahlergebnis 1. Wahlgang	<p><b>Art. 15</b></p> <p>a) Gemeindepräsident Für die Wahl des Gemeindepräsidenten bedarf es im 1. Wahlgang des absoluten Mehrs der gültigen Stimmzettel</p> <p>b) Übrige Behördenmitglieder Für die Wahl der Mitglieder der übrigen Gemeindebehörden bedarf es im ersten Wahlgang des absoluten Mehrs. Die Gesamtzahl aller nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden Kandidatenstimmen wird durch die doppelte Anzahl der freien Sitze geteilt. Die nächst höhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt.</p>
Wahlergebnis 2. Wahlgang	<p><b>Art. 16</b></p> <p>a) Gemeindepräsident Für die Wahl des Gemeindepräsidenten bedarf es im zweiten Wahlgang des relativen Mehrs der gültigen Stimmzettel.</p> <p>b) Übrige Gemeindebehörden Für die Wahl der Mitglieder der übrigen Gemeindebehörden bedarf es im zweiten Wahlgang des relativen Mehrs der gültigen Stimmzettel.</p>
Stimmgleichheit bei Wahlen	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Bei Stimmgleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los, sofern sich kein Kandidat bis um 12.00 Uhr des auf die Wahl folgenden Werktages durch schriftliche, bei der Gemeindeverwaltung einzureichende Erklärung zurückzieht. Die Losziehung erfolgt durch das Wahl- und Abstimmungsbüro.</p>
Wahl in verschiedene Ämter	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.</p> <p>Liegen Ausschlussgründe im Sinne der Verfassung und des kantonalen Gemeindeggesetzes vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.</p>

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Inkrafttreten**

**Art. 19**  
<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und unter Vorbehalt der späteren Annahme der Gemeindeverfassung an der Urne per 1. Januar 2016 in Kraft.  
<sup>2</sup> Für die Gemeindewahlen vom 20. September 2015 wird dieses Gesetz angewendet.

**Übergangsbestimmung**

**Art. 20 (neu)**  
Mit der Teilrevision betr. Art. 12<sup>bis</sup> wird die gestaffelte Wahl des Gemeindevorstands eingeführt. Die Amtsdauer der für die Amtsperiode 2020-2023 gewählten Behördenmitglieder endet für den Gemeindepräsidenten und 2 Vorstandsmitglieder sowie für die Mitglieder des Schulrats und der Geschäftsprüfungskommission ordentlich am 31.12.2023. Für zwei Vorstandsmitglieder endet die Amtsperiode ausserordentlich bereits am 31.12.2021.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 27. Juli 2015.

---

Teilrevision von der Gemeindeversammlung vom XX. Monat 2021 genehmigt. Die Teilrevision tritt per Datum der Beschlussfassung in Kraft.

### Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....  
Leo Thomann

.....  
Beat Jenal

### Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
27.07.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung
26.01.2021	01.01.2021	Art. 3	geändert
26.01.2021	01.01.2021	Art. 8	geändert
26.01.2021	01.01.2021	Art. 12 <sup>bis</sup>	eingefügt
26.01.2021	01.01.2021	Art. 13, Abs. 1	geändert
26.01.2021	01.01.2021	Art. 14, Abs. 2 - 4	geändert
26.01.2021	01.01.2021	Art. 19	geändert
26.01.2021	01.01.2021	Art. 20	eingefügt